

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STELLPLATZSTEUER**  
**IN DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 S. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergläubigerin**

Die Stadt Neustadt in Holstein erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Stellplatzsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Campingeinrichtungen sind Zelte sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime und Campinghäuser im Sinne des § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung.
- (2) Stellplatz ist ein eigenes oder fremdes Grundstück auf einem Camping- oder Wochenendplatz im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes oder der Landesbauordnung. Satz 1 gilt für Teile des Grundstückes entsprechend.
- (3) Innehaben ist die objektive Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich über einen Stellplatz verfügen zu können. Die tatsächliche Ausübung der Verfügungsgewalt (insbesondere durch eine Nutzung) ist nicht erforderlich.
- (4) Nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum, bei dem im Kalenderjahr die Summe von 49 Kalendertagen überschritten wird. Die Kalendertage müssen keinen zusammenhängenden Zeitraum bilden.
- (5) Angehörige sind
  - a) die im § 15 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Personen,
  - b) der Partner/die Partnerin einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c und Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und
  - c) der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaft)
- (6) Inhaber/in ist eine natürliche Person, welcher ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund eine rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über einen Stellplatz zusteht. Zu den in Satz 1 bezeichneten Personen gehören insbesondere die
  - a) Eigentümer/innen
  - b) Mieter/innen
  - c) Pächter/inneneines Stellplatzes.
- (7) Mietwert ist die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Standplatzmiete zuzüglich der auf den/die Stellplatzinhaber/in umgelegten Ausgaben, die dem/der Platzbetreiber/in durch die Bewirtschaftung des Platzes entstehen (Nebenkosten). Sofern im Standplatzmietvertrag

## SA214

lediglich eine Standplatzmiete bzw. eine Standplatzmiete inklusive Nebenkostenpauschale ausgewiesen wird, gilt diese als Mietwert.

In Fällen von Eigennutzung ist die für vergleichbare Standplätze zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten zugrunde zu legen.

- (8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Steuergegenstand (steuerbarer Stellplatz)

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben eines steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin.
- (2) Steuerbar ist der Stellplatz, wenn dieser zum Abstellen einer Campingeinrichtung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum für Zwecke der persönlichen Lebensführung des Inhabers / der Inhaberin oder seiner/ihrer Angehörigen vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommensverwendung). Nicht steuerbar ist ein Stellplatz, wenn dieser als reine Kapitalanlage vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommenserzielung). Eine reine Kapitalanlage liegt nur vor, wenn der Stellplatz ausschließlich zur Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne der ertragssteuerlichen Vorschriften vorgehalten wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Stellplatz als reine Kapitalanlage vorgehalten wird, ist die Steuergläubigerin nicht an die Feststellungen und Festsetzungen der Finanzbehörden gebunden.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Das Innehaben eines steuerbaren Stellplatzes unterliegt in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005, Aktenzeichen 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03 (BGBl. I 2005, S. 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit
- a) der/die Inhaber/in des steuerbaren Stellplatzes verheiratet ist und
  - b) von seiner/ihrer Ehegatten/Ehegattin nicht dauernd getrennt lebt und
  - c) im Gebiet der Steuergläubigerin eine Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz innehat, die einen steuerbaren Stellplatz darstellt und
  - d) die Nebenwohnung wegen der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes nicht als seine/ihre Hauptwohnung deklarieren kann und
  - e) der/die nicht getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin des/der Inhabers/Inhaberin des steuerbaren Stellplatzes an einem anderen Ort außerhalb des Gebietes der Steuergläubigerin in der ehelichen Wohnung im Sinne des § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes lebt und
  - f) der steuerbare Stellplatz vom Inhaber / von der Inhaberin ausschließlich deshalb vorgehalten wird, um von ihr aus seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Satz 1 gilt nur, wenn die berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1f erforderlich und geeignet ist, um den Lebensunterhalt des/der Steuerpflichtigen zu sichern.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen gemäß § 2 Abs. 5 c).

- (2) Das Innehaben eines zweiten steuerbaren Stellplatzes und jedes weiteren steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin unterliegt nicht der Besteuerung. Hat eine Person mehrere steuerbare Stellplätze im Stadtgebiet inne, so unterliegt der Stellplatz der Steuer, für welchen der höchste Mietwert festgestellt wird.

## **§ 5 Vermutungsregelung**

Zugunsten der Steuergläubigerin wird widerlegbar vermutet, dass der/die Inhaber/in eines Stellplatzes diesen als steuerbaren Stellplatz innehat. Es obliegt dem Inhaber / der Inhaberin des Stellplatzes, diese Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass er/sie den Stellplatz nicht als steuerbaren Stellplatz innehat.

## **§ 6 Steuerschuldner/in**

- (1) Schuldner/in der Stellplatzsteuer ist der/die Inhaber/in des steuerbaren Stellplatzes.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber/innen eines steuerbaren Stellplatzes, sind sie Gesamtschuldner/innen.

## **§ 7 Besteuerungsgrundlagen**

Grundlage der Besteuerung ist der Mietwert des steuerbaren Stellplatzes.

## **§ 8 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 9 % des Mietwertes.

## **§ 9 Steuerpflichtiger Zeitraum**

- (1) Der steuerpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Beginn des Kalenderjahres, in das der Beginn des Innehabens des steuerbaren Stellplatzes fällt. Für die folgenden Erhebungszeiträume beginnt der steuerpflichtige Zeitraum jeweils am 1.1. des Erhebungszeitraums.
- (2) Der steuerpflichtige Zeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Inhaber/in den Stellplatz nicht mehr als steuerbaren Stellplatz innehat und diese Änderung bei der Steuergläubigerin angezeigt hat.

## **§ 10 Entstehen der Steuer**

Die Stellplatzsteuer entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

## **§ 11 Festsetzung der Steuer**

Die Steuer wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.

**§ 12  
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.  
Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 13  
Anzeige-, Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Beginn und das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes sowie sonstige für die Grundlagen der Besteuerung relevante Umstände sind der Steuergläubigerin, Sachgebiet Steuern, innerhalb eines Monats durch die steuerpflichtige Person anzuzeigen.
- (2) Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen hat der/die Inhaber/in eines steuerbaren Stellplatzes auf Verlangen der Steuergläubigerin jährlich bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und die erforderlichen Beweismittel (insbesondere Mietverträge über Stellplätze) vorzulegen.
- (3) Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

**§ 14  
Mitwirkungspflichten Dritter**

- (1) Die Betreiber/innen von Camping- und Wochenendplätzen haben der Steuergläubigerin auf Verlangen Auskunft über die Inhaber/innen der Stellplätze sowie über weitere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Steuer erforderliche Daten zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung umfasst insbesondere die Übermittlung folgender die Inhaber/innen von Stellplätzen betreffenden Daten:
  - a) Vornamen
  - b) Familiennamen
  - c) akademische Grade
  - d) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
  - e) Beginn des Innehabens des Stellplatzes
  - f) Ende des Innehabens des Stellplatzes
  - g) Größe des Stellplatzes
  - h) Belegenheit des Stellplatzes, insbesondere die Stellplatznummer
  - i) Höhe der geschuldeten Vergütung für die Überlassung des Stellplatzes einschließlich der Nebenkosten
- (2) Auf Verlangen der Steuergläubigerin sind die Daten nach Abs. 1 in elektronischer Form oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular zu übermitteln.
- (3) Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 15  
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steuergläubigerin zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
  - b) Namen und Anschriften von handlungs- oder zustellungsbevollmächtigten Personen.
- (2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
1. Einwohnermeldeämtern,
  2. Bundeszentralregister,
  3. der die Kurabgabe (Tourismusbeitrag) bearbeitenden Stelle,
  4. der die Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) bearbeitenden Stelle,
  5. Vorbesitzern/Vorbesitzerinnen.
- (4) Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs.1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Personen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe (Tourismusbeitrag) zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 16

### Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
1. über steuerrechtliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Steuergläubigerin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder (eine) andere Person/en erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei vorsätzlichem Handeln bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. der Anzeige-, Steuererklärungs- und Mitwirkungspflicht aus § 13 nicht oder verspätet nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 13 und 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet

**SA214**

werden.

**§ 18  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich von Abs. 2. am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 14, 15, 17 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 18.12.2023

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
DER BÜRGERMEISTER

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann  
Bürgermeister

Veröffentlicht: Bekanntmachung Internet am 19.12.2023